

Publikation der Beschlüsse des

GROSSEN KIRCHENRATS DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHGEMEINDE LUZERN

vom 16. Juni 2025

(gemäss Art. 39 des Organisationsreglements und Art. 39 des Geschäftsreglements des Grossen Kirchenrats):

I Bericht und Antrag Nr. 521

Dem **Jahresbericht 2024** des Kirchenvorstands wird zugestimmt.

II Bericht und Antrag Nr. 522

1. Die **Jahresrechnung 2024** bestehend aus:

- a) der Erfolgsrechnung 2024 mit einem Aufwand und Ertrag von je CHF 19'149'950, die nach Verbuchen des Ertragsüberschusses von CHF 1'362'572 ausgeglichen abschliesst,
- b) der Investitionsrechnung mit Ausgaben von CHF 872'250 (Budget: CHF 1'706'000) und Einnahmen von CHF 10'000 (Budget: CHF 0) wird genehmigt.

2. Der Ertragsüberschusses von CHF 1'362'572 wird wie folgt verwendet:

- Beitrag zugunsten der Kommission für Sozialarbeit und Inlandhilfe (KSI) für soziale Einzelhilfe oder eine Spende zugunsten einer Institution im Inland CHF 50'000
- Beitrag zugunsten der Kommission für weltweite Kirche und Entwicklungszusammenarbeit (KOWE) für eine Spende zugunsten einer oder mehrerer Institutionen im Ausland CHF 90'000
- Fonds für Gemeindelegen CHF 200'000
- Übertrag auf Eigenkapital CHF 1'022'572

III Bericht und Antrag Nr. 523

Der **Betriebskredit** zugunsten der Teilkirchengemeinden für das Jahr 2026 im Gesamtbetrag von Fr. 1'000'000.– wird genehmigt.

IV Bericht und Antrag Nr. 524

Die Firma BDO AG, Luzern, wird für die nächsten vier Jahre als externe **Revisionsstelle** gewählt.

V Bericht und Antrag Nr. 525

1. Neu wird pro Mitglied und Halbjahr eine Pauschale von CHF 100 ausbezahlt (für Vorbereitung von Sitzungen und Auslagen wie Druck, Kopien usw.).
2. Die Höhe der **Sitzungsgelder** gemäss Art. 58 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat beträgt
 - bei Sitzungen bis und mit 2 Stunden: CHF 80 pro Sitzung (inkl. Abgeltung Reisezeit)
 - bei Sitzungen länger als 2 Stunden: CHF 40 pro zusätzliche Stunde
3. Die Präsidien des Grossen Kirchenrats, der Kommissionen und Fraktionen sowie die Protokollführung beziehen das doppelte Sitzungsgeld. Ist das Präsidium und die Protokollführung in Personalunion wird das dreifache Sitzungsgeld ausbezahlt.

4. Die Sitzungsgelder werden analog den Löhnen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern der Teuerung angepasst.
5. Der Grosse Kirchenrat verzichtet auf eine zweite Lesung zur Änderung von Art. 58 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern.
6. Art. 58 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat wird wie beantragt geändert.
7. Die Änderung tritt ab 1. August 2025 in Kraft.

VI Bericht und Antrag Nr. 526

1. Der Grosse Kirchenrat verzichtet auf eine zweite Lesung zur Änderung von Art. 24 des **Organisationsreglements** der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern (OrgR).
2. Art. 24 OrgR wird wie beantragt geändert.
3. Die Änderung tritt nach Ablauf der Referendumsfrist von 40 Tagen in Kraft.

Die Beschlüsse I bis V unterliegen keinem Referendum. Mit der Publikation erwachsen diese Beschlüsse in Rechtskraft.

Der Beschluss VI unterliegt dem fakultativen Referendum (§ 158 Abs. 1 lit. b OG, Art. 22 Abs. 1 lit. b KGO). Die Referendumsfrist beträgt 40 Tage seit der Publikation und läuft am Dienstag, 29. Juli 2025, ab.

Luzern, 18. Juni 2025

Im Namen des Grossen Kirchenrats
der Evang.-Reform. Kirchgemeinde Luzern



Nadja Zraggen
Geschäftsführerin